

(2) Ist der tatsächliche Verdienstausschlag höher, wird Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Bei diesem Verdienst sind auch diejenigen Einkommensteile zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittsverdienstes einbezogen werden, wie z. B. Untertageprämien, Schichtprämien, Erschwerniszuschläge.

(3) Die Freistellung zur Wahrnehmung der Abgeordneten- und Kommissionstätigkeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen.

(4) Die für die Abgeordnetentätigkeit von den Staatsorganen gewährten Pauschalentschädigungen dürfen bei der Berechnung der Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden.

§ 8

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der genossenschaftlichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung durch die Produktionsgenossen-

> schaft.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von PGH sind, erfolgt gemäß § 7.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaft festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft durch

- den Rat des Bezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Bezirkstages,
- den Rat des Kreises bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Kreistages,
- den Rat der Stadt bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtverordnetenversammlung,

- den Rat des Stadtbezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtbezirksversammlung,
- den Rat der Gemeinde bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Gemeindevertretung

die für die Ausgleichszahlung aufgewandten Mittel ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 9

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende oder sonstig selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, können für den ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verdienstausschlag eine Entschädigung erhalten. Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage des Steuerbescheides zu belegen.

(2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag kann bis zu 10,— M je Stunde, im Höchstfall 80,— M täglich betragen. Ist es den Abgeordneten, Nachfolgekandidaten oder in Kommissionen berufenen Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstausschlag zu erbringen, so entscheiden die im § 8 Abs. 4 aufgeführten örtlichen Räte über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

(3) Die Entschädigungen zahlen die im § 8 Abs. 4 genannten örtlichen Räte.

(4) Entschädigungen für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger gemäß Abs. 1, die Kommissionshändler, selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

IV.

§ 10

Die Pauschalentschädigung für die Abgeordneten erfolgt in der bisherigen Höhe. Die Nachfolgekandidaten erhalten die gleiche Pauschalentschädigung.

§ 11

Der Beschluß tritt am 19. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1974

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r